

**Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am XX.X.2021 gemäß § 15 Satz 1 Nr. 1h des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) diese Berufsordnung verabschiedet.**

**Präambel**

Mit der Verabschiedung der vorliegenden Berufsordnung nutzt die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen den ihr vom Niedersächsischen Gesetzgeber eröffneten Entscheidungsspielraum, innerhalb der geltenden gesetzlichen Vorgaben das Nähere zu den Berufspflichten nach § 24 PflegeKG zu regeln. Angesichts der Dynamik des Wandels, dem die Pflege unter anderem durch die demographische Entwicklung, den Fortschritt in Wissenschaft und Technik und der Änderung des rechtlichen Rahmens ausgesetzt ist, wird es unumgänglich sein, dass die Berufsordnung kontinuierlich überprüft und an das geltende Recht und den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst wird. Die Regelungen der Berufsordnung stehen im Einklang mit nationalen und internationalen Standards für den Heilberuf Pflege und sollen die professionelle Ethik des Berufsstands verdeutlichen.

**Grundsätze**

**§ 1 Allgemeine Grundlagen**

(1) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Berufsausübung bestehenden Rechte und Pflichten der den nachfolgenden Vorgaben unterfallenden Personen werden durch diese Berufsordnung näher geregelt. <sup>2</sup>Sie gilt für die Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 PflegeKG). <sup>3</sup>Erfasst sind Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“, „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ berechtigt sind und diesen Beruf in Niedersachsen ausüben. <sup>4</sup>Die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann führen dürfen nach § 64 Pflegeberufegesetz auch diejenigen, die zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung berechtigt sind. <sup>5</sup>Erfasst sind damit auch Personen, denen vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes eine Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger erteilt wurde oder die über eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung verfügen (§ 23 des Krankenpflegegesetzes in der am 31.12.2019 geltenden Fassung

(2) <sup>1</sup>Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. <sup>2</sup>Pflege ist entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik zu erbringen. <sup>3</sup>Dabei sind die konkrete Lebenssituation, der soziale, kulturelle und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Menschen mit Pflegebedarf zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Pflege unterstützt die Selbstständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) <sup>1</sup>Die Kammermitglieder üben ihren Beruf gewissenhaft aus und respektieren die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen. <sup>2</sup>Sie informieren sich über die für

die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und beachten diese. <sup>3</sup>Sie bilden sich fort, so dass sie mit den beruflichen Entwicklungen soweit Schritt halten können, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. <sup>4</sup>Sie arbeiten mit anderen Kammermitgliedern sowie den Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammen.

## § 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die Regelungen in dieser Berufsordnung sollen

- das Vertrauen zwischen Kammermitgliedern und Menschen mit Pflegebedarf herstellen und fördern,
- auf den Schutz der Menschen mit Pflegebedarf hinwirken,
- die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung durch fachliche und pflegerische Standards aufrechterhalten und weiter optimieren,
- das Ansehen des Heilberufs Pflege wahren und fördern,
- auf berufswürdiges Verhalten hinwirken und berufsunwürdiges Verhalten verhindern,
- die Kooperation in der Berufsgruppe und in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Berufsausübung fördern.

(2) Bei Erbringung pflegerischer Leistungen sind Menschen mit Pflegebedarf

- als selbstbestimmte Individuen zu respektieren,
- in ihren Interessen und ihrer Würde zu fördern und zu schützen,
- bei der Gesundheitspflege und sozialen Betreuung entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu unterstützen und zu beraten.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele und unter Beachtung dieser Grundsätze beraten Kammermitglieder Individuen, Gruppen, sowie Organisationen und Institutionen.

## § 3 Selbstverständnis

(1) Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf, der von den Kammermitgliedern, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert haben, in Orientierung an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte der zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer und den Regelungen in anderen Bundesländern festgelegt sind, ausgeübt wird.

(2) <sup>1</sup>Den Kammermitgliedern kommt eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung zu. <sup>2</sup>Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft. <sup>3</sup>Die Berufsangehörigen tragen Mitverantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle gesundheitlich-pflegerische Versorgung.

(3) Die Kammermitglieder orientieren ihr Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie international im Ethikkodex des International Council of Nurses niedergelegt sind.

## Berufspflichten

### **§ 4 Beachtung der geltenden Vorschriften**

(1) Die Kammermitglieder verpflichten sich, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten und sich über diese zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis. Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich verordnete Maßnahmen, wie insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG in der aktuell geltenden Fassung). <sup>2</sup>Erlangen Kammermitglieder Kenntnisse, dass Personen ohne Erlaubnis zur Berufsausübung Tätigkeiten durchführen, die nach § 4 Abs. 2 Pflegeberufegesetz Personen mit entsprechender Erlaubnis vorbehalten sind, sind sie verpflichtet, dies der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken an die Pflegekammer zu wenden. <sup>4</sup>Diese wird prüfen, ob andere öffentliche Stellen oder andere zuständige Heilberufskammern einzuschalten sind. <sup>5</sup>Auf Wunsch des meldenden Kammermitglieds werden dessen persönliche Daten anonymisiert.

### **§ 5 Gewissenhafte Berufsausübung**

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 24 S. 1 PflegeKG).

(2) <sup>1</sup>Die Kammermitglieder dürfen nur pflegerische Leistungen erbringen, wenn sie die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen. <sup>2</sup>Das Einschreiten bei akuter Gefahr für Leib und Leben sowie persönliche Integrität der den Kammermitgliedern anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bleiben davon unberührt.

(3) Wenn der Gesundheitszustand oder die Kompetenzen des Kammermitglieds eine fach- und sachgerechte Berufsausübung nicht oder nicht mehr ermöglichen, hat das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu informieren.

(4) Ist eine fach- und sachgerechte Berufsausübung aufgrund von organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund des Verhaltens, des Gesundheitszustands oder der Kompetenzen einer anderen mit der Versorgung betrauten Person nicht möglich, hat das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu informieren.

(5) <sup>1</sup>Treten Zweifel an einer fach- und sachgerechten Berufsausübung im Sinne der Absätze 3 und 4 auf, haben die Kammermitglieder die Möglichkeit, sich zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken an die Pflegekammer zu wenden. <sup>2</sup>Diese wird prüfen, ob andere öffentliche Stellen oder andere zuständige Heilberufskammern einzuschalten sind. <sup>3</sup>Auf Wunsch des meldenden Kammermitglieds werden dessen persönliche Daten anonymisiert.

## § 6 Dokumentation

- (1) Die Kammermitglieder haben sicherzustellen, dass der gesamte Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form nachvollziehbar aufgezeichnet werden.
- (2) Die Dokumentation hat vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich, signiert und fälschungssicher zu erfolgen.
- (3) Menschen mit Pflegebedarf und weiteren Berechtigten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige sie betreffende Pflegeakte zu gewähren, soweit nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Pflegefachperson oder Dritter entgegenstehen.

## § 7 Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Kammermitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können.
- (2) <sup>1</sup>Kammermitglieder dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen. <sup>2</sup>Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PfIBG unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis. <sup>3</sup>Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich angeordnete Maßnahmen, wie insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PfIBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (3) <sup>1</sup>Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. <sup>2</sup>Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen und Berufskollegen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Sind für das Kammermitglied aufgrund seiner Fachkompetenz Umstände erkennbar, die die Annahme eines Pflegefehlers begründen, hat es die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Die Pflegekammer berät die Mitglieder in den sich aus Absatz 1 bis 4 ergebenden Fragen. <sup>2</sup>Die Mitglieder können ihren Arbeitsvertrag der Pflegekammer vorlegen, die diese in den sich damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Berufsausübung berät.

## § 8 Würde und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Die Kammermitglieder müssen die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen respektieren.
- (2) Die Kammermitglieder dürfen nicht das Interesse Dritter über das Wohl des Menschen mit Pflegebedarf stellen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Die Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich bei berufsethischen Fragen direkt an die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen zu wenden.
- (4) Die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen gibt Stellungnahmen zu ethischen Fragen in Form von Empfehlungen und Richtlinien ab.

## **§ 9 Pflege minderjähriger und eingeschränkt einwilligungsfähiger Personen**

(1) <sup>1</sup>Die Kammermitglieder haben das allgemeine Persönlichkeitsrecht Minderjähriger und eingeschränkt einwilligungsfähiger Menschen mit Pflegebedarf zu wahren und sind vorrangig dem Wohl ihrer Patienten verpflichtet. <sup>2</sup>Sie haben in diesem Zusammenhang auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken.

(2) Die Kammermitglieder können sich an die Pflegekammer wenden, die sie zur Lösung der Konflikte berät.

## **§ 10 Datensicherheit und Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Kammermitglieder haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht der ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf zu wahren. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. <sup>2</sup>Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Erkenntnisstand**

(1) Pflegerische Leistungen sind dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu erbringen.

(2) Den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse bilden u.a. die jeweils aktuell gültigen pflegerischen Expertenstandards sowie Leitlinien ab.

## **§ 12 Fortbildung**

<sup>1</sup>Die Kammermitglieder haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung soweit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist (§ 24 S. 4 PflegeKG). <sup>2</sup>Soweit der Fortbildungspflicht aufgrund arbeitgeberseitiger Vorgaben nicht nachgekommen werden kann, kann das Kammermitglied dies der Pflegekammer mitteilen. <sup>3</sup>Diese wird prüfen, ob andere öffentliche Stellen oder andere zuständige Heilberufskammern einzuschalten sind. <sup>4</sup>Auf Wunsch des meldenden Kammermitglieds werden dessen persönliche Daten anonymisiert.

## **§ 13 Kollegiale Zusammenarbeit**

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, mit anderen Kammermitgliedern sowie mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten. (§ 24 S.5 PflegeKG).

## **§ 14 Auftreten in der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Kammermitglieder achten bei ihrem beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit darauf, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern. <sup>2</sup>Sie orientieren sich im Umgang mit sozialen Medien an den Grundsätzen, die unter anderem das International Council of Nurses im Positionspapier „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“ beschreibt.

### **Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Pflegekammer**

## **§ 15 Pflichten der Pflegekammer gegenüber ihren Mitgliedern**

(1) Die Pflegekammer erfüllt die ihr durch das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege übertragenen Aufgaben, zu denen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 PflegeKG die Beratung der Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung und nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 PflegeKG die Hinwirkung auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und freiwillig beigetretenen Personen oder zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, gehört.

(2) Die Pflegekammer unterstützt auf diese Weise die Kammermitglieder bei Umsetzung der aus dieser Berufsordnung resultierenden Pflichten sowie bei Wahrung der aus ihr abgeleiteten Rechte.

### **Verfahren**

## **§ 16 Maßnahmen der Kammer**

§ 25 Abs. 2 PflegeKG räumt der Kammer das Recht ein, gegenüber ihren Mitgliedern und den in § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG genannten Personen die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung von deren Berufspflichten erforderlich sind.

## **§ 17 Berufsvergehen**

(1) <sup>1</sup>Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten (Berufsvergehen) nach § 26 Abs. 1 S. 1 PflegeKG in einem Rügeverfahren ahnden. <sup>2</sup>Im Rügeverfahren ist nach § 26 Abs. 1 S. 2 PflegeKG die Verwarnung oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 2.500 Euro unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds zulässig. <sup>3</sup>Die Kammer kann nach § 26 Abs. 1 S. 3 PflegeKG auch Berufsvergehen ahnden, die ehemalige Kammermitglieder während ihrer Mitgliedschaft in der Kammer begangen haben.

(2) <sup>1</sup>Nach § 26 Abs. 1 S. 4 PflegeKG findet ein Rügeverfahren nicht statt, soweit wegen des Berufsvergehens ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. <sup>2</sup>Die zuständige Disziplinarbehörde teilt der Kammer das Ergebnis der Ermittlungen sowie den Ausgang des Disziplinarverfahrens mit.

(3) Wegen derselben Tat, die Gegenstand einer rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren war, ist die Fortsetzung eines berufsrechtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn diese Entscheidung den Unrechtsgehalt der Berufspflichtverletzung nicht abgegolten hat (§ 26 Abs. 3 PflegeKG in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HKG)

(4) <sup>1</sup>Der Bescheid, durch den das Kammermitglied verwarnt oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Kammermitglied zuzustellen. <sup>2</sup>Für Einwendungen gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 26 Abs. 2 PflegeKG).

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten für die Durchführung des Rügeverfahrens die §§ 61, 74 und 75 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend. <sup>2</sup>Für die Verfolgungsverjährung gelten § 65 HKG und für die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 HKG entsprechend (§ 26 Abs. 3 PflegeKG).

ENTWURFSVERSION